

Beilage XIII.

Bericht

des Landes-Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde Lech betreffend die
Gewährung einer Subvention zur Instandhaltung der Flerenstraße.

Hoher Landtag!

In vorläufiger Erledigung des von der Gemeinde Lech in der vorjährigen Session dem h. Landtage unterbreiteten Gesuches um Gewährung einer jährlichen Subvention zur Instandhaltung der Flerenstraße faßte der Landtag in der Sitzung vom 11. Februar 1897 folgenden Beschluß:

„Das Gesuch der Gemeinde Lech betreffend Gewährung einer jährlichen Subvention zur Instandhaltung der Flerenstraße wird dem Landes-Ausschusse zur Bornahme geeigneter Erhebungen, sowie zur Berichterstattung und Antragstellung in nächster Session zugewiesen.“

Es wurde schon im Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses (XXII. der Beilagen zu den stenographischen Protokollen pro 1897) darauf hingewiesen, daß es nothwendig sei, die mit großen Kosten erbaute Straße bleibend in gutem Zustande zu erhalten, und daß es der hiezu vertragsmäßig verpflichteten Gemeinde Lech schwer fallen dürfte, für die bezüglichen Ausgaben allein aufzukommen.

Die Flerenstraße ist eine Hochgebirgsstraße und kann hinsichtlich der Festsetzung der Instand- und Erhaltungskosten nicht der Maßstab wie bei Flachlandsstraßen angewendet werden.

Insbefondere muß auch das Kostenverfordernis für die Offenhaltung der Straße im Winter in Betracht gezogen werden. Zudem ist die Flerenstraße erst im November d. J. vollendet und der Gemeinde Lech übergeben worden, so daß die Bornahme geeigneter Erhebungen über die erlaufenden eigentlichen Straßenerhaltungskosten bisher unmöglich war. Es bedarf daher nach beiden Richtungen — Offenhaltung und Instandhaltung — der Erfahrung eines Jahres, um mit hinreichender Genauigkeit die Erfordernisziffer für die Einhaltung und sohin auch den eventuellen Subventionsbetrag feststellen zu können.

Es dürfte sich demnach empfehlen, wenn der Landtag den Landes-Ausschuss zur Gewährung einer Subvention für die nächsten 3 Jahre auf Grund der sich ergebenden Resultate der vorzunehmenden Erhebungen ermächtigen würde.

Die Subvention wäre etwa mit einem Drittel des Erfordernisses zu bemessen und wäre als Höchstbetrag pro Jahr 300 fl. festzusetzen. Mit Ablauf des Jahres 1900 dürfte voraussichtlich die Fortsetzung des Straßenbaues bis nach Lech erfolgt sein, und daher schon aus diesem Grunde eine neuerliche Beschlussfassung über die weitere eventuelle Subventionsgewährung nothwendig werden.

Es wird gestellt der

A n t r a g :

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuss wird ermächtigt, der Gemeinde Lech zur Instand- und Offenhaltung der Flexenstraße auf Grund der zu pflegenden Erhebungen über die jeweils erwachsenden Kosten, in den Jahren 1898, 1899 und 1900 Subventionen bis zum Höchstbetrage von je 300 fl. aus dem Landesfonde zu gewähren.“

Bregenz, am 18. December 1897.

Der Landes-Ausschuss.

Martin Thurnher, Referent.